

**Satzung  
über die Durchführung von Bürgerentscheiden  
der Stadt Hattingen  
vom 5. Juli 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hattingen.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt das Stadtgebiet in Stimmbezirke ein und legt die Abstimmungsräume fest. Kein Stimmbezirk soll mehr als 3.000 Einwohner umfassen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie nach Bedarf Abstimmungsvorstände für die Stimmgabe durch Brief (Briefabstimmungsvorstände).
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände.

### **§ 3**

#### **Abstimmungsvorstand**

- (1) Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 4**

#### **Abstimmungsberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Bürgerin/Bürger der Stadt Hattingen gem. § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung ist.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

### **§ 5**

#### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis angelegt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind.
- (2) Die abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Mit Stimmschein können sie in jedem Stimmbezirk Hattingens oder durch Brief abstimmen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid öffentlich auszulegen.

### **§ 6**

#### **Stimmschein**

Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## **§ 7**

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
  
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben
  1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der abstimmungsberechtigten Person,
  2. Stimmbezirk und Stimmraum,
  3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  4. den Text der zu entscheidenden Frage,
  5. die Nummer, unter der die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe durch Brief,
  9. einen Hinweis auf das Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. 9 dieser Satzung.

sowie einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister öffentlich bekannt
  1. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  2. den Text der zu entscheidenden Frage,
  3. den Wortlaut des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens,
  4. den Wortlaut des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, mit dem dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wurde,
  5. einen Hinweis auf die erfolgte Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten,
  6. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
  7. dass innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,

8. die Unterrichtung über die Abstimmung gem. § 26 Abs. 7 Gemeindeordnung sowie über die Wirkung des Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 8 Gemeindeordnung,
  9. das Verfahren für die Stimmabgabe durch Brief,
  10. den weiteren Inhalt des Abstimmungshefts/Informationsblatts gem. § 9 dieser Satzung.
- (2) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie sinngemäß die weiteren Hinweise gem. § 33 Abs. 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt.

## **§ 9**

### **Abstimmungsheft/Informationsblatt**

- (1) Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides werden die Abstimmungsberechtigten zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (Bürgermeisterin/Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung) vertretenen Auffassungen unterrichtet. Dazu wird ein Abstimmungsheft/Informationsblatt erstellt.
- (2) In ein Abstimmungsheft/Informationsblatt sind aufzunehmen
1. die erforderlichen Informationen gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung,
  2. die Auffassungen gem. Abs. 1,
  3. die evtl. von der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit der Festlegung des Tages des Bürgerentscheides beschlossenen Einzelfallregelungen zur Ausführung dieser Satzung.
- (3) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und die Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte.
- (5) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hattingen veröffentlicht.

## **§ 10 Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

## **§ 11 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Jede abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt die Stimme an der Abstimmungsurne im Abstimmungsraum oder durch Brief geheim ab.
- (2) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung im Abstimmungsraum faltet die abstimmende Person daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

- (4) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Personen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der abstimmungsberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe durch Brief hat die abstimmende Person der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag)
- a) ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson gem. Abs. 4 Satz 2 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

## **§ 14**

### **Briefabstimmungsvorstand**

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  3. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  4. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehene Stimmscheine enthält,
  5. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  6. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  7. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Personen, deren Stimmbriefe zurückgewiesen werden, werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Dieselbe Folge tritt ein, wenn ein Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.

- (4) Die Stimme einer abstimmungsberechtigten Person, die an der Abstimmung durch Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.
- (5) Die Handlungen des Briefabstimmungsvorstands sind öffentlich.

## **§ 15 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Abstimmungszeit (18 Uhr) durch den Abstimmungsvorstand bzw. durch den Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 16 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Stimmabgabe durch Brief sind darüber hinaus leere Stimmumschläge sowie Stimmumschläge mit mehreren gekennzeichneten Stimmzetteln als ungültige Stimmen zu zählen.

## **§ 17 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann sie eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 18**

### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) finden entsprechende Anwendung: §§ 4; 7 bis 11; 12 Abs. 1, 2 und 4; 13 bis 22; 33 bis 60; 63; 81 bis 83.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.